

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zwecke und Ziele des Vereins
§ 3	Mitglieder
§ 4	Mitgliedsbeiträge
§ 5	Vereinsorgane
§ 6	Mitgliederversammlung
§ 7	Vorstand
§ 8	Vereinsämter
§ 9	Kassenprüfer
§ 10	Austritt aus dem Förderverein
§ 11	Gerichtsstand
§ 12	Auflösung des Fördervereines
§ 13	Kreditverbot
§ 14	Inkrafttreten

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
1)	Der Verein trägt den Namen des Gymnasiums in 39128, Magdeburg, Olvenstedter Graseweg 36 mit Zusatz „Förderverein“. Somit lautet der Name „Förderverein Albert-Einstein-Gymnasium“. Sollte das Gymnasium durch behördliche Verfügung umbenannt werden, so ist der Vorstand berechtigt den neuen Namen eintragen zu lassen und diesen dem Vereinsregister und allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben, ohne dass hierzu eine Änderung der Satzung erforderlich ist.
2)	Seine Geschäftsadresse lautet: Albert-Einstein-Gymnasium Olvenstedter Graseweg 36 39128 Magdeburg
3)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4)	Der Verein ist unter der Geschäftsnummer 90-AR 1698/94 beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2	Zwecke und Ziele des Vereins
1)	Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung, des Sports, der Kultur der Jugend und der Mildtätigkeit im gesamten schulischen und kulturellen Bereich durch die finanzielle Förderung des Albert-Einstein-Gymnasiums. Die Schule und ihre Schüler sollen als lebendiger Bestandteil in die städtische Gemeinschaft eingebunden werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2)	Der Verein wird dazu beitragen, die Bildungsangebote zu erweitern, insbesondere durch Bereitstellung oder Finanzierung von fachspezifischen Sammlungen etc. Er wird Sportfeste, Schulfeste, Schulwanderungen und Exkursionen, den Schüleraustausch sowie Klassenfahrten unterstützen. Er setzt sich ein für die Pflege der Traditionen des Gymnasiums.
3)	Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Albert-Einstein-Gymnasiums verwendet. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuer-begünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
	Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3	Mitglieder
1)	Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2)	Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitritt. Der Beitritt ist dem Vorstand des Fördervereines gegenüber schriftlich mit Unterschrift anzuzeigen.
3)	Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind solche, die sich zwar nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
4)	Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5)	Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und passive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
6)	Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt und zur Übernahme von Ämtern des Vereins der Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

§ 4	Mitgliedsbeiträge
1)	Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre festgelegt wird, an den Förderverein zu entrichten.
2)	Der Beitrag ist bei Eintritt und dann jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

§ 5	Vereinsorgane
1)	Die Vereinsorgane sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand
2)	Geschäftsordnung und Geschäftsführung a) Der Vorstand kann nach eigener Einschätzung und Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen, diese ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. b) Der Vorstand kann nach eigener Einschätzung und bei Bedarf zur Erfüllung der alltäglichen Verwaltungsarbeit, zur Einberufung, zur Vorbereitung, zur Ladung zu den Sitzungen und Veranstaltungen, zur Bearbeitung der Post, zur Betreuung der Mitglieder und zur Pflege des Mitgliedsbestandes einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. c) Der ehrenamtliche Geschäftsführ vertritt den Verein nicht nach außen. d) Der ehrenamtliche Geschäftsführer ist berechtigt Geschäfte für den Verein zu tätigen und Materialien (z. B. Bürobedarf) zu beschaffen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 50 Euro ist er dazu verpflichtet, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. e) Der ehrenamtliche Geschäftsführer ist kraft seines Amtes beratendes Mitglied im Vorstand. Er hat Stimmrecht, wenn er gewähltes Vorstandsmitglied ist Beisitzer der Vorstandes ist.

§ 6	Mitgliederversammlung
1)	Die Mitgliederversammlung soll jährlich unter Leitung des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter stattfinden. Sie wird vier Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich einberufen.
2)	Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet über Beschlüsse.
3)	Wenn ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, wird geheim abgestimmt. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4)	Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagungsordnungspunkte zu bearbeiten: 1. Festlegung der Anwesenheits- und Stimmliste 2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 3. Bericht der Kassenprüfer 4. Entlastung des Vorstandes 5. Neu- und Ersatzwahlen alle zwei Jahre 6. Etat für das neue Geschäftsjahr 7. Festsetzung des Jahresbeitrages (alle zwei Jahre) 8. Behandlung vorliegender Anträge
5)	Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind ferner auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Angabe der Anträge einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei dringenden Angelegenheiten kann die Frist der Einladung von § 6 Abs. 1) abweichen.
6)	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 benannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7)	Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7	Vorstand
1)	Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese sind a) der Vorsitzende b) der Schriftführer als erster Stellvertreter c) der Schatzmeister als zweiter Stellvertreter d) der Schulleiter ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes Es können weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden.
2)	Die im Absatz 1) unter a bis c genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzeln vertretungs-berechtigt.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln in ihren Ämtern zu wählen. Die Amtsperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte.
- 4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf.
- 5) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vereinsämter

Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vereinsämter können von allen Mitgliedern bekleidet werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann.

§ 10 Austritt aus dem Förderverein

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder durch Streichung.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mindestens einen Monat vor Beendigung eines Geschäftsjahres beim Vorstand des Fördervereins eingegangen sein.
- 3) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Zwecke des Fördervereins, so beschließt die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss.
- 4) Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- 5) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, jedoch bleiben Ansprüche des Vereins bestehen, soweit sie aus der Vereinstätigkeit herzuleiten sind.
- 6) Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist und auf Einladungen keine Reaktion erfolgt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern auf Grund der vorliegenden Satzung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ergeben, ist der Sitz des Fördervereins.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er entweder vom Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 2) Das eventuell vorhandene Vermögen des Fördervereins fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke und Ziele an den Schulverein der „Regenbogenschule“, Schule für Geistigbehinderte, Hans-Grade-Straße 120 in 3910 Magdeburg.

§ 13 Dem Vorstand ist es untersagt, Kredite und Darlehen aufzunehmen bzw. Konten zu überziehen.

§ 14 Diese Satzung tritt mit dem Tag der Gründung des Vereins in Kraft.

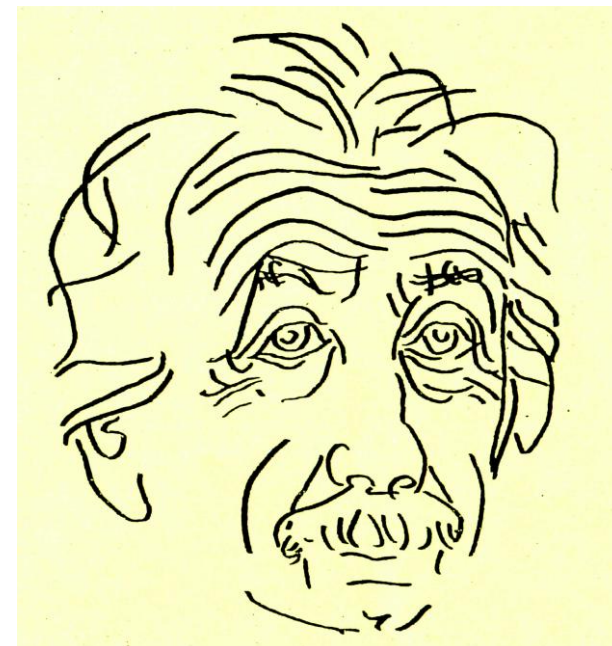


Förderverein Albert-Einstein-Gymnasium e. V.

Olvenstedter Graseweg 36
39128 Magdeburg

Bankverbindung: Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE72 8105 3272 0039 3204 00
SWIFT-BIC: NOLADE21MDG

Förderverein Albert-Einstein- Gymnasium e.V.



Satzung

Stand: Februar 2009